



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.5.2001
SEK(2001) 744

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Eine Gemeinschaftsstrategie zur Einführung des Gemeinschaftspatents im
Rahmen einer revision des Europäischen Patentübereinkommens**

EINE GEMEINSCHAFTSSTRATEGIE ZUR EINFÜHRUNG DES GEMEINSCHAFTSPATENTS IM RAHMEN EINER REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS

N.B. Bei dieser Unterlage handelt es sich um ein Non-paper, das die Europäische Kommission nicht bindet. Mit diesem Text wird ein Konzept für die Einführung des Gemeinschaftspatents im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens vorgestellt. Dieses Papier schließt allerdings eventuelle andere Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens, die sich im Zuge der Schaffung des Gemeinschaftspatents als vorteilhaft erweisen könnten, nicht aus (wie eine Überarbeitung der Artikel 33 und 35 sowie des Neunten Teils des Übereinkommens).

Die Kommission hat die Schaffung eines erschwinglichen Gemeinschaftspatents vorgeschlagen, das hohen Qualitätsanforderungen gerecht wird und eine angemessene Rechtssicherheit bietet. Die politischen Entscheidungen über die Einführung müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, auch wenn für ihre konkrete Umsetzung eine Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens erforderlich ist.

In dieser Unterlage werden eine Reihe von Kernfragen im Zusammenhang mit der Einführung des Gemeinschaftspatents behandelt, Fragen, die auf Gemeinschaftsebene erörtert werden müssten, damit man zu klaren Vorgaben gelangt. Es geht in erster Linie um die Sprachenregelung, die Finanzordnung und die Rolle der nationalen Patentämter, aber auch um eine kohärente Entwicklung des *Acquis communautaire* und des Patentübereinkommens, die Beachtung des *Acquis communautaire* und die gerichtliche Kontrolle sowie ganz allgemein um die Rolle der Gemeinschaft in der Europäischen Patentorganisation.

Für eine Diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens werden klare Richtungsvorgaben benötigt. Diese Konferenz muss vor dem 1. Juli 2002 stattfinden, wenn die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Einfluss wahren wollen, der erforderlich ist, um eine Revision des Übereinkommens durchzusetzen, die im Wesentlichen ihren Vorstellungen entspricht.

Ausgangspunkt für dieses Papier ist der Ansatz, den die Kommission für ihren Verordnungsvorschlag gewählt hat.

1 EINLEITUNG

Ob das Gemeinschaftspatent tatsächlich eingeführt wird, hängt nicht allein von der Verabschiedung der Verordnung über das Gemeinschaftspatent und darauf basierenden Entscheidungen in einem Ausschussverfahren ab. Der Verordnungsvorschlag stützt sich vielmehr auf das Konzept einer echten „Symbiose“ zwischen der Verordnung und dem Europäischen Patentübereinkommen (nachstehend „Übereinkommen“).

Grundidee ist, dass das Übereinkommen das Anmelde- und das Prüfverfahren bei Patentanmeldungen für die Gemeinschaft bis zur Erteilung des Patents regelt. So soll das Europäische Patentamt (nachstehend das Amt) das Patent erteilen. Ab dem Zeitpunkt seiner Erteilung wird das Patent aufgrund der Verordnung zu einem Gemeinschaftspatent, und der hierfür geltende Rechtsrahmen ist die Verordnung. Durch die Verordnung werden im Prinzip Fragen wie die der Wirkungen des Patents, der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten und der damit verknüpften Gerichtsverfahren geregelt.

Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass dies der pragmatischste und einfachste Ansatz ist, der zugleich eine hinreichende Rechtssicherheit gewährt. Es ist auch das nutzerfreundlichste System, denn es ermöglicht Patentanmeldern in Europa, gleichzeitig ein europäisches Patent für einen oder mehrere Vertragsstaaten des Übereinkommens und ein Patent für das Gebiet der Gemeinschaft anzumelden. All das kann in einem Zug und nach denselben Regeln geschehen.

Um dieses Konzept zu verwirklichen all ist es unbedingt erforderlich, das Übereinkommen abzuändern. Zum einen ist eine solche Vorgehensweise schon deshalb unverzichtbar, weil das Amt nach dem Übereinkommen in der gegenwärtigen Fassung keine Patente für die Gemeinschaft, sondern nur für Staaten erteilen darf. Zum anderen müssten eine Reihe von Änderungen technischen Inhalts vorgenommen werden.

Diese Änderungen allein reichen unter Umständen nicht aus, um die Verknüpfung des Gemeinschaftspatents mit dem Übereinkommen für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zu einer akzeptablen Lösung zu machen. Die Kommissionsdienststellen haben in diesem Zusammenhang sechs Kernfragen ermittelt, die näher geprüft werden sollten¹: (1) Die Sprachenregelung, (2) die Finanzordnung, (3) die Rolle der nationalen Patentämter, (4) die kohärente Entwicklung von *Acquis communautaire* und Übereinkommen, (5) die Beachtung des *Acquis communautaire* und die Kontrolle über das Amt, (6) die Rolle der Gemeinschaft in der Europäischen Patentorganisation.

¹ Die Kommissionsdienststellen weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Verordnung eng mit dem Übereinkommen verflochten ist. „Alles ist mit allem verknüpft“, und es muss daher parallel über all diese wichtigen Fragen entschieden werden. Je nachdem, welcher Ansatz beim Übereinkommen verfolgt wird, könnten Änderungen am Verordnungsvorschlag erforderlich werden und umgekehrt.

1.1 Sprachenregelung

Die Erschwinglichkeit des Gemeinschaftspatents ist eines der wesentlichen Elemente des Verordnungsvorschlags der Kommission. Soll mit dem Gemeinschaftspatent die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erhöht werden, muss es attraktiv sein. Ein erheblicher Teil der Gesamtkosten europäischer Patente wird gegenwärtig durch die Übersetzung verursacht, während solche Kosten in den Vereinigten Staaten und Japan gar nicht erst entstehen.

Die vom Amt angewandte Dreisprachenregelung (EN, DE, FR) funktioniert gut. Daher schlagen die Kommissionsdienststellen keine Änderung der Sprachenregelung des Amtes vor, auch wenn unter Vereinfachungs- und Kostengesichtspunkten eine Beschränkung auf das Englische als Arbeitssprache zweifellos interessanter wäre. Die Kommissionsdienststellen schlagen auch keine Änderung der geltenden Regelung vor, wonach das Patent in einer der Arbeitssprachen des Amtes erteilt und die Patentansprüche in die beiden anderen Sprachen übersetzt werden.

Um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten nach der Patenterteilung die Wirksamkeit des Patentbesitzes von weiteren Übersetzungen abhängig machen, schlägt die Kommission eine Klarstellung in Artikel 65 des Übereinkommens vor.

Siehe Textvorschlag zu *Artikel 65*.

1.2 Finanzordnung

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Jahresgebühren in einem Ausschussverfahren festzulegen und an das Amt zahlbar sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Höhe der Gebühren nicht angegeben werden. Es ist jedoch festzustellen, dass die Erschwinglichkeit des Gemeinschaftspatents eines der Kernelemente des zu schaffenden Systems sein sollte. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Gebühren nicht einfach um die Summe der Jahresgebühren der 15 Mitgliedstaaten handeln dürfte.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung der Patente an das Amt gezahlt werden. Es wird jedoch nichts über die Verwendung oder Zweckbindung der so erlangten Einnahmen bestimmt. Es wäre denkbar, im Rahmen des Übereinkommens eine eigene Regelung über die Verwendung dieser Beträge für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu schaffen. Entsprechende Entscheidungen wären auf der Grundlage genau festgelegter Kriterien zu treffen.

Siehe Textvorschlag zu *Artikel 37, 39, 50, 149g und 149i*.

1.3 Die Rolle der nationalen Patentämter

Dem Verordnungsvorschlag der Kommission liegt die Idee zugrunde, dass das Amt das Gemeinschaftspatent nach Maßgabe des Übereinkommens prüft und erteilt.

Den nationalen Patentämtern fällt hingegen eine wichtige Rolle bei der Innovationsförderung zu. Neben den Aufgaben, die sie bei der Prüfung und Erteilung nationaler Patente erfüllen, bieten die nationalen Patentämter (nachstehend NPA) Erfindern, Unternehmen und insbesondere mittelständischen Firmen Unterstützung an. Es ist wichtig, dass die nationalen Patentämter das Personal und die Ressourcen behalten, die notwendig sind, um diese Aufgabe auch nach Einführung des Gemeinschaftspatents erfüllen zu können.

Um dies zu gewährleisten, könnte in dem Übereinkommen die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die nationalen Patentämter in die Prüfung von Anmeldungen zum Gemeinschaftspatent oder in die entsprechenden Recherchen eingebunden werden könnten. Zu diesem Zweck könnte ein Verfahren geschaffen werden, der es dem Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (nachstehend Organisation) ermöglicht, den nationalen Patentämtern bestimmte Aufgaben zu übertragen, sofern Qualität, Effizienz und Erschwinglichkeit der auszuführenden Arbeiten gesichert sind. Die Entscheidung über die Patenterteilung verbliebe in der Zuständigkeit des Amtes.

Es wäre hingegen nicht sinnvoll, wenn die nationalen Patentämter eine unabhängige Prüfung und Erteilung von Gemeinschaftspatenten vornehmen könnten. Dies liefe praktisch darauf hinaus, eine gegenseitige Anerkennung nationaler Patente einzuführen, was der Idee eines einheitlichen und autonomen Patents zuwiderliefe.

Siehe Textvorschlag zu *Abschnitt IV des Zentralisierungsprotokolls*.

1.4 Kohärente Entwicklung des *Acquis communautaire* und des Übereinkommens

Wie bereits zuvor erwähnt, soll das Übereinkommen für die Phase, die der Patenterteilung vorausgeht (nachfolgend Vorerteilungsphase), maßgebend sein und die Verordnung für die darauf folgende Phase (nachfolgend Nacherteilungsphase). Änderungen der Vorschriften über die der Patenterteilung nachgeschaltete Phase sind daher in der Verordnung vorzunehmen. Änderungen des Übereinkommens wären insoweit nicht erforderlich.

Für den Fall der Ergänzung gemeinschaftlicher Vorschriften für die Vorerteilungsphase (zum Beispiel Vorschriften über die Patentierbarkeit von Erfindungen), müsste indessen ein Mechanismus vorgesehen werden, der die Übernahme dieser Vorschriften in das Übereinkommen sicherstellt. Der in Artikel 33 bis 35 des Übereinkommens vorgesehene Mechanismus, der vor kurzem geändert wurde, soll eine parallele und kohärente Entwicklung von Übereinkommen und *Acquis communautaire* garantieren. Dieser greift jedoch mit zu starker Verzögerung. Darüber hinaus könnte ein einziger Mitgliedstaat, auch ein Drittland, die Übernahme des *Acquis communautaire* in das Übereinkommen blockieren.

Um zu vermeiden, dass eine solche Situation hinsichtlich des Gemeinschaftspatents und der europäischen Patente, in denen die Mitgliedstaaten benannt sind, auftritt, könnte in das Übereinkommen ein Protokoll aufgenommen werden, das das Amt verpflichtet, im Falle der Benennung der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten die Vorschriften des *Acquis communautaire* zu beachten.

Siehe Textvorschlag zu *Artikel 149c, 149i* und *149j*.

1.5 Beachtung des *Acquis communautaire*, gerichtliche Kontrolle

Das Übereinkommen beinhaltet bereits ein Gerichtssystem, das den Parteien Rechtssicherheit verschafft. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen akzeptiert die Gemeinschaft das Beschwerdesystem, so wie es die Mitgliedstaaten bereits getan haben. Es ist weder notwendig noch sinnvoll, weitere Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtes einzuführen. Die Möglichkeit einer direkten Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtes hätte im Übrigen eine Vervielfachung der Beschwerdeinstanzen und eine unnötige Zunahme der Arbeitslast des gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgans zur Folge. Außerdem ist nicht klar, ob ein Beschwerdesystem beim gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgan ohne weitere Änderung des EG-Vertrages eingeführt werden könnte.

Die in Artikel 30 und 40 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Klagemöglichkeiten werden als hinreichend betrachtet, was den Bedarf an Kontrolle durch ein gemeinschaftliches Rechtsprechungsorgan angeht.

Es könnten flexiblere Mechanismen im Übereinkommen verankert werden, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch das Amt zu gewährleisten. So ist es möglich, in das Übereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die vorschreibt, dass das Amt die Rechtsprechung des Gerichtshofes gebührend berücksichtigt. Durch Verweise auf das Übereinkommen in der Verordnung und durch den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen wird dieses nämlich Bestandteil des *Acquis Communautaire*, und der Gerichtshof erhält damit die Befugnis, sich zur Auslegung des Übereinkommens zu äußern.

Siehe Textvorschlag zu *Artikel 2, 24, 24 a, 131* und *149k*.

1.6 Die Rolle der Gemeinschaft in der Europäischen Patentorganisation

Nach dem für die Einführung des Gemeinschaftspatents vorgeschlagenen Konzept soll die Vorerteilungsphase dem Übereinkommen und die Nacherteilungsphase der künftigen Gemeinschaftsverordnung unterliegen. Ein solcher Ansatz setzt aber in jedem Fall den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen voraus.

Daher muss eine Rechtsgrundlage für einen etwaigen Beitritt der Gemeinschaft geschaffen und ihr Recht zur Mitwirkung im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation behandelt werden. Die letztgenannte Problematik erfordert eine Überarbeitung der Artikel 26 und 34 bis 36 des Übereinkommens. Die neuen Bestimmungen müssten eine grundsätzliche Gleichstellung der Gemeinschaft mit den anderen Vertragsparteien sicherstellen. Ferner ist vorgesehen, die besonderen Organe des EPA mit einigen Fragen zu befassen, die sich im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent ergeben. Die Verknüpfung zwischen Übereinkommen und künftiger Gemeinschaftsverordnung würde durch einen neuen Teil Neun A über ein europäisches Patent erfolgen, in dem die Europäische Gemeinschaft und/oder ihre Mitgliedstaaten benannt sind. Dieser Teil des Übereinkommens würde unter anderem die uneingeschränkte Beachtung des *Acquis communautaire* durch die Organe des EPA gewährleisten. In diesem Zusammenhang würde es auch dem engeren Ausschuss

des Verwaltungsrates, der sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zusammensetzen würde, besondere Kompetenzen verleihen.

Siehe Textvorschlag zu den *Artikeln 1, 2, 15, 33, 34, 36, 149b-149k* und *166*.

2 ERLÄUTERUNG

2.1 Erläuterungen zu den allgemeinen und institutionellen Vorschriften

(Überarbeitete Artikel 1, 2, 15, 33 und 79 sowie zusätzliche Vorschriften der Art. 149d, 149e, 149f und 149i)

Artikel 1

1. Es ist angezeigt, in Artikel 1 des Übereinkommens einen zweiten Absatz einzufügen, in dem festgelegt wird, dass mit „Vertragsstaaten“ auch die Europäische Gemeinschaft gemeint ist. Da Artikel 1 zum Ersten Teil - „Allgemeine und institutionelle Vorschriften“ - des Übereinkommens gehört, würde dieser Zusatz dann für das gesamte Europäische Patentübereinkommen gelten.

Artikel 2

Artikel 2 der gegenwärtigen Fassung des Übereinkommens besagt, dass das Europäische Patent in den Vertragsstaaten denselben Vorschriften unterliegt wie ein nationales Patent, soweit sich aus dem Übereinkommen nichts anderes ergibt. Nach dem Vorschlag für die Verordnung über das Gemeinschaftspatent soll die Wirkung des Gemeinschaftspatents ausschließlich durch die Verordnung und die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geregelt werden (Artikel 2). Um die Kohärenz der Ansätze zu gewährleisten, ist es geboten, in Artikel 2 des Übereinkommens einen neuen Absatz gleichen Inhalts einzufügen.

Der Verordnungsvorschlag sieht ferner vor, dass die Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bei den Beschwerdekammern auch für ein Gemeinschaftspatent gelten. Es erscheint daher zweckmäßig, dies in Artikel 2 zu präzisieren. Zu beachten ist jedoch, dass diese Regelung unter anderem nicht für das neue Beschränkungsverfahren beim EPA und den neuen Mechanismus für die Anrufung der Großen Beschwerdekammer zur Überprüfung von Entscheidungen (die keine aufschiebende Wirkung hat) oder das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt, und zwar aus Gründen der Kohärenz und der Rechtssicherheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts. Der Verordnungsvorschlag sieht nämlich vor, dass nur das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan über die Wirkungen des Gemeinschaftspatents (zum Beispiel über seine Gültigkeit) entscheiden und dieses beschränken kann. Er enthält keine Bestimmung über das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall der nicht fristgerechten Entrichtung der Jahresgebühren. Es scheint jedoch logisch, eine solche Vorschrift, sollte sie als notwendig erachtet werden, im Verordnungsvorschlag zu verankern.

Es muss berücksichtigt werden, dass Artikel 2 lediglich das erteilte Patent betrifft. Alle im Übereinkommen festgelegten Verfahren, die die Vorerteilungsphase betreffen, sind natürlich weiterhin anwendbar. Alle anderen Vorschriften des Übereinkommens, die nicht das materielle Patentrecht oder das Patentverfahrensrecht im engeren Sinne

berühren, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeit des Verwaltungsrates oder die Finanzvorschriften, sind selbstverständlich ebenfalls weiter anwendbar.

Artikel 15

Es wird eine neue Abteilung im Europäischen Patentamt eingerichtet, die die künftigen Gemeinschaftspatente verwalten soll (Erhebung der Jahresgebühren, Führen des Registers für Gemeinschaftspatente und Herausgabe des Blattes für Gemeinschaftspatente).

Artikel 15 ist ergänzt worden, um diese neue Abteilung des Amtes zu berücksichtigen.

Artikel 33

Der neue Artikel 149i verleiht dem engeren Ausschuss des Verwaltungsrates ausschließliche Zuständigkeit für die Umsetzung des vorgeschlagenen neuen Teils Neun A des Übereinkommens, insbesondere im regulatorischen Bereich. Diese Sonderkompetenz ist mithin aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates herausgelöst worden.

Artikel 79

Der Vorschlag für die Verordnung über das Gemeinschaftspatent sieht vor, dass einem Anmelder, der eine Erfindung zum europäischen Patent angemeldet hat, nicht ein Gemeinschaftspatent und eines oder mehrere nationale Patente für Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden kann. Seit der Reform der Gebührenordnung der EPO im Jahr 1997 gelten in einer Anmeldung zum europäischen Patent alle Vertragsparteien als benannt. Der neue Absatz in Artikel 79 legt fest, dass alle Benennungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft spätestens mit der Erteilung des europäischen Patents als zurückgenommen gelten, wenn im Antrag auch die Europäische Gemeinschaft benannt wurde.

2.2 Erläuterungen zur gerichtlichen Kontrolle

(Überarbeitete Artikel 2, 24a, 25 und 131, neuer Artikel 149k)

Artikel 24a

Es ist nicht nötig, ein gemeinschaftliches System zur gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen des Amtes einzuführen, aber es ist zweckmäßig festzulegen, dass das Amt bei der Anwendung des Übereinkommens die Rechtsprechung des Gerichtshofes gebührend berücksichtigt.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel berücksichtigt das Amt, insbesondere seine in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Organe, bei der Auslegung des Übereinkommens die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die das Übereinkommen oder Bestimmungen gemeinschaftlicher Rechtsakte, die inhaltlich den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, betreffen.

Artikel 25

Da ein gemeinschaftliches Rechtsprechungsorgan für Streitigkeiten über Gültigkeit und Verletzung des Gemeinschaftspatents und die Kommission für die Erteilung von Zwangslizenzen zuständig sein wird, ist es erforderlich, das Amt zu verpflichten, auf Ersuchen dieser beiden Organe technische Gutachten zu erstatten. [Es sollte geprüft werden, ob es angebracht ist, dass das Amt in diesem Fall Gebühren erhebt, und wenn ja, ob diese Regelung für das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan und die Kommission gelten soll.]

Artikel 131

Dieser Artikel betrifft die Amts- und Rechtshilfe, an der das Amt beteiligt ist. Absatz 1 stellt sicher, dass sie auch auf die Beziehungen zwischen Amt und Europäischer Kommission anwendbar ist. Eine Änderung des Artikels scheint nicht erforderlich, um zu gewährleisten, dass er auch auf das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan anwendbar ist.

Da diese Zusammenarbeit jedoch nur vorbehaltlich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen kann, wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Artikel 149k

Dieser Artikel betrifft die Verpflichtung des Amtes zur Umsetzung von auf Gemeinschaftsebene getroffenen Entscheidungen. Dabei geht es zum Beispiel um die Aufnahme einer Entscheidung des gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgans, mit der ein Patent beschränkt wurde, oder einer Entscheidung der Kommission über die Erteilung einer Zwangslizenz in das Register für Gemeinschaftspatente [oder, falls der Mechanismus für die Einsetzung in den vorigen Stand in die Verordnung über das Gemeinschaftspatent aufgenommen wird, um die Beachtung einer Entscheidung des gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgans, das einem Patentinhaber, der die Jahresgebühr nicht fristgerecht entrichtet hat, auf Antrag eine Fristverlängerung gewährt hat].

2.3 Erläuterungen zum Stimmrecht

(Überarbeitete Artikel 34, 36 und 166)

Artikel 34

Nach Artikel 34 hat jeder Vertragsstaat eine Stimme im Verwaltungsrat. Nach Artikel 1 Absatz 2 hat die Europäische Gemeinschaft, da sie einem Vertragsstaat gleichgestellt ist, ebenfalls eine Stimme.

Artikel 36

Der Ansatz in Artikel 36 ist ein anderer. Muss der Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen, die finanzielle Auswirkungen auf die Europäische Patentorganisation hat, so ergeben sich nach dem Berechnungsverfahren unterschiedliche Stimmrechte für die

einzelnen Vertragsparteien. Das System stützt sich auf eine in Artikel 40 festgelegte Gewichtung (die auf der Zahl der Patentanmeldungen in den Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, basiert). Bei dieser Form der Berechnung kann nicht ermittelt werden, wie viele Stimmen auf die Europäische Gemeinschaft entfallen. Deshalb wurde ein dritter Absatz hinzugefügt, der sich an Artikel 17 des Vertrags zur Harmonisierung der patentrechtlichen Formerfordernisse (PLT) anlehnt und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten folgende Alternative bietet:

- Entweder nimmt die Europäische Gemeinschaft ihr Stimmrecht wahr, dann verfügt sie über die Gesamtzahl der Stimmen der Mitgliedstaaten;
- oder einer der Mitgliedstaaten hat sein Stimmrecht wahrgenommen, und in diesem Fall können nur die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 166 In Artikel 166 ist ein neuer Absatz aufgenommen worden, der den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Patentorganisation ermöglichen soll.

2.4 Erläuterungen zur Finanzordnung, Finanzvorschriften des Ersten Teils, Kapitel V

(Überarbeitete Artikel 37, 39, 50, 149g und 149i)

Artikel 20 des Luxemburger Übereinkommens stützte sich auf den Ansatz, der Artikel 146 des Übereinkommens zugrunde liegt; danach wären die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, für besondere Aufgaben, die sie dem Europäischen Patentamt mit Blick auf die Einführung eines einheitlichen Patentes übertragen, die Kosten zu übernehmen.

Die Regelung, die im Entwurf der Verordnung über das Gemeinschaftspatent ins Auge gefasst wird, setzt jedoch den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen voraus. Mithin müsste die Europäische Gemeinschaft bei der Deckung der Kosten der Europäischen Patentorganisation wie jede andere Vertragspartei behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in einem neuen Artikel 149h Absatz 2 festzulegen, dass die Patentverwaltungsabteilung, die für die Erhebung der Gebühren für die Aufrechterhaltung der Patente zuständig sein soll, einen Anteil dieser Einnahmen je nach erbrachten Leistungen an das EPA zurückführt und den Überschuss den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung stellt.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, dass der aufgrund des eingefügten Artikels 149i eingesetzte engere Ausschuss des Verwaltungsrates über die Verwendung der Mittel durch die Patentverwaltungsabteilung wacht.

2.5 Erläuterungen zur Sprachenregelung

(Geänderter Artikel 65)

Artikel 65

Es erscheint geboten, in Artikel 65 einen neuen Absatz einzufügen, um alle Unklarheiten hinsichtlich der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, eine Übersetzung der Patentschrift oder der Patentansprüche in eine ihrer Amtssprachen zu verlangen, auszuräumen.

Nach diesem neuen Absatz 2 darf eine Übersetzung in eine der Sprachen der Europäischen Gemeinschaft nicht zur Voraussetzung dafür gemacht werden, dass Rechte aus einem bereits erteilten Gemeinschaftspatent Dritten entgegengehalten werden können.

Man sollte entweder die Bezeichnung „Vertragsstaat“ oder „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ verwenden. Es erscheint indessen wünschenswert, so weit wie möglich die im Übereinkommen verwendete Terminologie beizubehalten. Im Übrigen hat diese Formulierung keinerlei Auswirkungen für Drittstaaten, da das künftige Gemeinschaftspatent auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten keine Wirkung entfaltet.

2.6 Erläuterungen zu Teil Neun A des Europäischen Patentübereinkommens (der die Rolle der Gemeinschaft in der Europäischen Patentorganisation betrifft)

(Überarbeiteter Artikel 33, neue Artikel 149b bis 149k)

Sowohl im Zuge der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs über das Gemeinschaftspatent als auch bei den Erörterungen in der für Patentfragen zuständigen Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union hat sich gezeigt, dass die uneingeschränkte Anwendung des *Acquis communautaire* durch alle Organe des Europäischen Patentamtes äußerst wichtig ist.

Artikel 33 und 35 des Übereinkommens in der Fassung von November 2000 dürften eine solche Berücksichtigung ermöglichen. Angesichts der Mehrheitserfordernisse, d. h. der Einstimmigkeit, die erforderlich ist, um den *Acquis communautaire* in das Übereinkommen zu übernehmen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Drittländer dies vereiteln könnten. Um dem vorzubeugen, sollte im Übereinkommen eine Sonderregelung vorgesehen werden.

Hierzu müsste ein neuer Teil Neun A in das Übereinkommen aufgenommen werden, um der Besonderheit des künftigen Gemeinschaftspatents Rechnung zu tragen. Als in den siebziger Jahren das Europäische Patentübereinkommen ausgehandelt wurde, wurde mit Blick auf ein künftiges Gemeinschaftspatent ein Neunter Teil „Besondere Übereinkommen“ aufgenommen. Heute werden die Vorschriften dieses Teils jedoch einem Gemeinschaftspatent nicht mehr gerecht. Dennoch erscheint es notwendig, diesen Teil des Übereinkommens beizubehalten, da er die Grundlage für die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über ein einheitliches Patent ist und auch in Zukunft wieder in Anspruch genommen werden könnte.

Anwendungsbereich des neuen Teils Neun A soll das künftige Gemeinschaftspatent sein, aber auch die im Wege des europäischen Verfahrens für Mitgliedstaaten der

Europäischen Gemeinschaft erteilten nationalen Patente. Es erscheint nämlich äußerst wichtig, dass der *Acquis communautaire* nicht nur für das künftige Gemeinschaftspatent gilt, sondern auch auf mitgliedstaatliche Patente Anwendung findet, unabhängig davon, ob sie auf nationaler Ebene oder vom Europäischen Patentamt erteilt werden.

Es erscheint zweckmäßig, eine Auflistung der Rechtsinstrumente der Gemeinschaft vorzusehen, die bei der Prüfung der Anmeldung zum europäischen Patent durch die Organe des Amtes berücksichtigt werden müssen. Diese Aufzählung sollte in einem Anhang dem Übereinkommen beigelegt werden. Nach Artikel 149j des Übereinkommens ist der engere Ausschuss des Verwaltungsrates befugt, diese Liste zu ändern und Rechtsakte der Gemeinschaft, die Patentfragen betreffen, hinzuzufügen. Darüber hinaus müssen die Organe des EPA bei der Prüfung von Anmeldungen oder europäischen Patenten, in denen die Europäische Gemeinschaft oder das Hoheitsgebiet einiger oder aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft benannt ist, gerichtliche Entscheidungen uneingeschränkt berücksichtigen.

Im Übrigen wird das Amt nach Artikel 25, 56 bzw. 57 der künftigen Verordnung über das Gemeinschaftspatent beauftragt, die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspatente nach deren Erteilung zu erheben, ein Register für Gemeinschaftspatente zu führen und ein Blatt für Gemeinschaftspatente herauszugeben. Für diese Aufgaben, die der Patenterteilung eindeutig nachgeschaltet sind, müssten dem Amt entsprechende Kompetenzen übertragen werden. So müsste für die Ausführung dieser besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent beim Amt eine Abteilung für die Verwaltung von Gemeinschaftspatenten eingerichtet werden. Diese Abteilung soll das Bindeglied zwischen Europäischer Gemeinschaft und Europäischem Patentamt sein.

Artikel 25 des Entwurfs für die Verordnung über das Gemeinschaftspatent legt fest, dass die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patentes gemäß Artikel 60 an das Amt zu entrichten sind. Wenngleich die Festlegung der Gebühren auf Gemeinschaftsebene erfolgen soll, so scheint es zur Verwirklichung eines einheitlichen Ansatzes zwischen dem Übereinkommen und der künftigen Verordnung über das Gemeinschaftspatent notwendig, ein Organ bei der Europäischen Patentorganisation zu schaffen, das über die Anwendung der Entscheidungen der Gemeinschaft wacht. Der oben genannte engere Ausschuss des Verwaltungsrates soll diese Funktion ausüben. Es sei darauf hingewiesen, dass beim Amt besondere Konten eingerichtet werden müssen, die der Patentverwaltungsabteilung die Verwaltung der Gebühren zur Aufrechterhaltung von Gemeinschaftspatenten ermöglicht.

Diese Abteilung soll zwar beim Europäischen Patentamt eingerichtet werden, jedoch einem neuen Organ gegenüber rechenschaftspflichtig sein, nämlich dem engeren Ausschuss des Verwaltungsrates, der die Europäische Gemeinschaft in der Europäischen Patentorganisation vertritt (nach Artikel 149i, der sich weitgehend an Artikel 11 des Gemeinschaftspatentübereinkommens anlehnt). Diese flexibel gestaltete Kontrollfunktion, die der engere Ausschuss über die Patentverwaltungsabteilung ausübt, soll ein problemloses Arbeiten der Abteilung

ermöglichen und gleichzeitig die sorgfältige Beachtung des *Acquis communautaire* in diesem Bereich sicherstellen.

Ferner wurden in diesen neuen Teil des Übereinkommens einige Grundsätze für die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Einnahmen aus den Gebühren zur Aufrechterhaltung der Patente zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen. Für Streitigkeiten, die die Arbeit der Patentverwaltungsabteilung betreffen, sind die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes oder unter Umständen die Große Beschwerdekammer zuständig; hierbei finden die im Amt geltenden Verfahren Anwendung.

Es erschien nicht notwendig, die Möglichkeit einer Beschwerde vor einem Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum vorzusehen, denn ein solches Gericht sollte nur mit wichtigen Streitfällen befasst werden; auch würde eine solche Regelung voraussichtlich zu einer Überlastung dieses künftigen Rechtsprechungsorgans führen. Im Übrigen müsste mit der Einführung dieses neuen Teils der *Acquis communautaire* sowohl von der Patentverwaltungsabteilung als auch von den Beschwerdekammern des Amtes A angewandt werden.

2.7 Erläuterungen zu den Vorschlägen für Änderungen des Zentralisierungsprotokolls

2.7.1 Hintergrund

Abschnitt IV des Zentralisierungsprotokolls enthält Regelungen für die Patentrecherche und die Prüfung von Anmeldungen zum europäischen Patent, die der Patenterteilung vorgeschaltet sind. Es werden einige Änderungen an diesem Protokoll vorgeschlagen, um den nationalen Patentämtern die Ausführung von Arbeiten für die Europäische Patentorganisation zu ermöglichen. Diese Änderungen basieren auf der Annahme, dass Patentrecherche und Prüfung von Patentanmeldungen vor der Patenterteilung weiterhin in den Verantwortungsbereich des Amtes fallen und nach dessen geltenden Regeln ausgeführt werden. Die NPA haben in den ersten Jahren des Bestehens der Europäischen Patentorganisation einige Arbeiten für diese ausgeführt (über einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit des EPA). Obwohl diese Maßnahmen im Wesentlichen als Übergangsmaßnahmen betrachtet wurden, stellen sie doch einen Präzedenzfall dar, der es ermöglicht, dass die nationalen Patentämter, die über die erforderliche Kompetenz verfügen, bestimmte Aufgaben im Auftrag des EPA ausführen.

2.7.2 Änderungen von Abschnitt IV Nummer 1 - Prüfung

Nummer 1 von Abschnitt IV betrifft die Prüfung von Anmeldungen zum europäischen Patent. Darin wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat der Organisation den Zentralbehörden für gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten, d. h. den nationalen Patentämtern, Aufgaben übertragen kann. Bei solchen Entscheidungen muss der Verwaltungsrat Aspekte wie Fristen, d. h. die Dauer des Verfahrens für die Erteilung eines europäischen Patents, sowie Kosten und Nutzen entsprechender Maßnahmen berücksichtigen. Der Verwaltungsrat muss ferner bei der Übertragung von Aufgaben an ein nationales Patentamt darauf achten, dass hinreichende Voraussetzungen für eine Qualitätskontrolle gegeben sind. Bei den Arbeiten sind die

für das Amt geltenden Qualitätsnormen zu beachten. Das Amt erarbeitet einen Jahresbericht für den Verwaltungsrat, der sich mit der Einhaltung dieser Normen befasst, und geht dabei insbesondere auf die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse ein. Die Organisation und das nationale Patentamt, dem Aufgaben übertragen werden sollen, schließen ein besonderes Abkommen ab, das die Bestimmungen enthält, welche garantieren, dass die vom nationalen Patentamt ausgeführten Arbeiten die gleiche Qualität haben wie vom Europäischen Patentamt ausgeführte Arbeiten, dass sie innerhalb genau festgelegter Fristen ausgeführt werden und dass wirksame Qualitätskontrollen angewandt werden.

Die in Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens festgelegte Besetzung der Prüfungsabteilung mit drei Prüfern wird beibehalten, wobei jedoch höchstens zwei Prüfer von nationalen Patentämtern kommen dürfen, während der oder die übrigen Mitglieder Prüfer des Amtes sein müssen. Wie in Artikel 18 Absatz 2 festgelegt, wird die Prüfung in der Praxis normalerweise einem Prüfer des nationalen Patentamtes übertragen. Den Vorsitz in der Prüfungsabteilung nimmt stets ein Prüfer des Amtes wahr.

2.7.3 Änderungen von Abschnitt IV Nummer 2 - Patentrecherche

Abschnitt IV Nummer 2 betrifft die Modalitäten der Recherchen für Anmeldungen zum europäischen Patent sowie die Sprachenregelung für die Patentrecherche. Hauptaspekt der Recherche ist die praktische Anforderung, die besagt, dass es möglich sein muss, die Beschreibung und die Patentansprüche zu lesen und auszulegen. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn das nationale Patentamt in der Lage ist, das Verfahren in der Sprache zu führen, in der die Anmeldung abgefasst ist, unabhängig von der Amtssprache des Staates, in dem das nationale Patentamt ansässig ist. Bei allen Entscheidungen des Verwaltungsrates, mit denen einem nationalen Patentamt Rechercheaufgaben übertragen werden, muss die Fähigkeit zur Durchführung der Recherchen in einer der Amtssprachen der Organisation berücksichtigt werden. Ferner ist den Fristen, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie der Qualität der Arbeit entsprechend Nummer 1 Rechnung zu tragen.

2.7.4 Zusammenlegung von Recherche und Prüfung

Die vorgeschlagenen Änderungen am Zentralisierungsprotokoll würden es den nationalen Patentämtern ermöglichen, Fallstudien im Rahmen des Programms "BEST" des Amtes auszuführen: Recherche und Prüfung werden gleichzeitig von ein und demselben Prüfer vorgenommen, der sowohl der Recherche- als auch der Prüfungsabteilung angehört.

3 WORTLAUT DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN AM EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMEN

DERZEITIGER WORTLAUT

ÜBERARBEITETER WORTLAUT

ERSTER TEIL

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN Kapitel I

ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Europäisches Recht für die Erteilung von Patenten

Artikel 1

Europäisches Recht für die Erteilung von Patenten

Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen.

1) Unverändert

2) Vertragsstaaten im Sinne dieses Übereinkommens sind die in Artikel 166 genannten [Parteien][Staaten] [sowie die Europäische Gemeinschaft].

Artikel 2

Europäisches Patent

Artikel 2

Europäisches Patent

1) Die nach diesem Übereinkommen erteilten Patente werden als europäische Patente bezeichnet.

1) Unverändert

2) Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus diesem Übereinkommen nichts anderes ergibt.

2) Unverändert

3) Abweichend von Absatz 2 unterliegt das für die Europäische Gemeinschaft erteilte

europäische Patent nach der Erteilung durch das Europäische Patentamt einem eigenen System, wie es in den Bestimmungen definiert ist, die in Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurden.

4) Es gelten jedoch die Bestimmungen des Fünften Teils des Übereinkommens "Einspruchsverfahren" und des Sechsten Teils "Beschwerdeverfahren".

Das Europäische Patentamt

Artikel 15

Organe im Verfahren

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;

- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung;
- f) Beschwerdekammern;
- g) eine Große Beschwerdekammer.

Das Europäische Patentamt

Artikel 15

Organe im Verfahren

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) eine Verwaltungsabteilung für das Gemeinschaftspatent;**

- e) Einspruchsabteilungen;**
- f) eine Rechtsabteilung;
- g) Beschwerdekammern;
- h) eine Große Beschwerdekammer.

Artikel 24a

Einheitliche Auslegung

Bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens berücksichtigt das Europäische Patentamt gebührend die Grundsätze, die sich aus den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ergeben, welche die Auslegung dieses Übereinkommens oder einzelner Bestimmungen der in Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte, die inhaltlich den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen, betreffen.

Artikel 25
Technische Gutachten

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befaßten zuständigen nationalen Gerichts ist das Europäische Patentamt verpflichtet, gegen eine angemessene Gebühr ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

Artikel 25
Technische Gutachten

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befassten zuständigen **Rechtsprechungsorgans oder der mit der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Zwangslizenz befassten Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat** s das Europäische Patentamt **[nach Zahlung einer angemessenen Gebühr]** ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

Der Verwaltungsrat

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats
in bestimmten Fällen

1. Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:
- a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen;
 - b) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten;
 - c) die Ausführungsordnung.

Artikel 34

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 36 anzuwenden ist.

Der Verwaltungsrat

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats
in bestimmten Fällen

1. Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:
- a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen;
 - b) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten;
 - c) die Ausführungsordnung, **vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 149i Absatz 2.**

Artikel 34

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat **[und die Europäische Gemeinschaft]** verfügt **[verfügen jeweils]** über eine Stimme, soweit nicht Artikel 36 anzuwenden ist.

Artikel 36
Stimmenwägung

(1) Jeder Vertragsstaat kann für die Annahme und Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten vergrößert wird, für die Feststellung des Haushaltsplans und eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans der Organisation nach einer ersten Abstimmung, in der jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung verlangen, daß unverzüglich eine zweite Abstimmung vorgenommen wird, in der die Stimmen nach Absatz 2 gewogen werden. Diese zweite Abstimmung ist für den Beschluß maßgebend.

(2) Die Zahl der Stimmen, über die jeder Vertragsstaat in der neuen Abstimmung verfügt, errechnet sich wie folgt:

a) Die sich für jeden Vertragsstaat ergebende Prozentzahl des in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssels für die besonderen Finanzbeiträge wird mit der Zahl der Vertragsstaaten multipliziert und durch fünf dividiert.

b) Die so errechnete Stimmenzahl wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

c) Dieser Stimmenzahl werden fünf weitere Stimmen hinzugezählt.

d) Die Zahl der Stimmen eines Vertragsstaats beträgt jedoch höchstens 30.

Artikel 36
Stimmenwägung

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Die Europäische Gemeinschaft kann an Stelle ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung nach Maßgabe der in Absatz 2 geregelten Verfahrensweise teilnehmen; in diesem Fall verfügt sie über eine Stimmenzahl, die der Zahl der Stimmen ihrer Mitgliedstaaten entspricht. Die Europäische Gemeinschaft nimmt an der Abstimmung nicht teil, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht in Anspruch nimmt, und umgekehrt.

Kapitel V

Finanzvorschriften

Artikel 37

Finanzierung des Haushalts

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) durch eigene Mittel der Organisation;
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren;
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten;
- d) gegebenenfalls durch die in Artikel 146 vorgesehenen Einnahmen;
- e) gegebenenfalls und ausschließlich für Sachanlagen durch bei Dritten aufgenommene und durch Grundstücke oder Gebäude gesicherte Darlehen;
- f) gegebenenfalls durch Drittmittel für bestimmte Projekte.

Artikel 39

Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren

(1) Jeder Vertragsstaat zahlt an die Organisation für jedes in diesem Staat aufrechterhaltene europäische Patent einen Betrag in Höhe eines vom Verwaltungsrat

Kapitel V

Finanzvorschriften

Artikel 37

Finanzierung des Haushalts

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) durch eigene Mittel der Organisation;
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren;
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten;
- d) gegebenenfalls durch die **in Artikel 149i Absatz 2 lit. d) vorgesehenen** Einnahmen;

e) und f) **Unverändert**

Artikel 39

Zahlungen der Vertrags**parteien** aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren

(1) **Unverändert**

festzusetzenden Anteils an der Jahresgebühr, der 75% nicht übersteigen darf und für alle Vertragsstaaten gleich ist. Liegt der Betrag unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten einheitlichen Mindestbetrag, so hat der betreffende Vertragsstaat der Organisation diesen Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation alle Angaben mit, die der Verwaltungsrat für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.

(3) Die Fälligkeit der Zahlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(4) Sind die genannten Zahlungen nicht fristgerecht in voller Höhe geleistet worden, so hat der Vertragsstaat den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an zu verzinsen.

Artikel 50
Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt insbesondere:

a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;

b) die Art und Weise sowie das Verfahren, nach denen die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;

d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;

e) die Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 146 zu leistenden Beiträge;

f) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, der vom Verwaltungsrat eingesetzt werden soll;

g) die dem Haushaltsplan und den jährlichen Finanzausweisen zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

(2) Für das für die Europäische Gemeinschaft erteilte europäische Patent gelten abweichend von Absatz 1 die Bestimmungen des Artikels 149i Absatz 2 lit. d).

(2) wird (3), Wortlaut bleibt unverändert

(3) wird (4), Wortlaut bleibt unverändert

(4) wird (5), Wortlaut bleibt unverändert

Artikel 50
Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt insbesondere:

a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;

b) die Art und Weise sowie das Verfahren, nach denen die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;

d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;

e) wird aufgehoben

f) wird e), Wortlaut bleibt unverändert

g) wird f), Wortlaut bleibt unverändert

ZWEITER TEIL

PATENTRECHT

Kapitel III

Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 65

Übersetzung des europäischen Patents

(1) Jeder Vertragsstaat kann, wenn das vom Europäischen Patentamt erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefaßt ist, vorschreiben, daß der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer seiner Amtssprachen oder, soweit dieser Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung endet drei Monate, nachdem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht worden ist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, daß der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

ZWEITER TEIL

PATENTRECHT

Kapitel III

Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 65

Übersetzung des europäischen Patents

(1) Unverändert

(2) Im Falle eines für die Europäische Gemeinschaft erteilten europäischen Patents kann sich ein [Vertragsstaat][Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft] nicht auf die Bestimmungen des Absatzes 1 berufen.

(2) wird (3), Wortlaut bleibt unverändert

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, daß **(3) wird (4), Wortlaut bleibt unverändert**
im Fall der Nichtbeachtung einer nach den
Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschrift die
Wirkungen des europäischen Patents in diesem
Staat als von Anfang an nicht eingetreten
gelten.

DRITTER TEIL

DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

Kapitel I

Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Artikel 79

Benennung der Vertragsstaaten

- (1) Im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die diesem Übereinkommen bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angehören.
- (2) Für die Benennung eines Vertragsstaats kann eine Benennungsgebühr erhoben werden.
- (3) Die Benennung eines Vertragsstaats kann bis zur Erteilung des europäischen Patents jederzeit zurückgenommen werden.

DRITTER TEIL

DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

Kapitel I

Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Artikel 79

Benennung der Vertragsstaaten

- (1) Unverändert**
- (2) Unverändert**
- (3) Unverändert**
- (4) Wenn im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft benannt werden, so gelten letztere Benennungen mit der Erteilung des europäischen Patents als zurückgenommen.**

SIEBENTER TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Kapitel II

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden

Artikel 131

Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieses Übereinkommens oder des nationalen Rechts entgegenstehen. Gewährt das Europäische Patentamt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Vertragsstaaten nehmen für das Europäische Patentamt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

SIEBENTER TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Kapitel II

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden

Artikel 131

Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieses Übereinkommens oder des nationalen Rechts entgegenstehen. Gewährt das Europäische Patentamt Gerichten, **der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128.

(2) Eine Vorschrift des nationalen Rechts darf der Anwendung des Absatzes 1 auf die Beziehungen zwischen dem Amt und dem gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgan und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(2) wird (3), Wortlaut bleibt unverändert

TEIL NEUN A

VORSCHRIFTEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE PATENT, IN DEM DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND/ODER IHRE MITGLIEDSTAATEN BENANNT SIND

Artikel 149b

Europäisches Patent, in dem die Europäische Gemeinschaft benannt ist

Die Europäische Gemeinschaft kann festlegen, dass die für die Europäische Gemeinschaft erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihres Gebiets einheitlich sind.

Artikel 149c

Beachtung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

1. Soweit eine Anmeldung zum Gemeinschaftspatent das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder die gesamte Europäische Gemeinschaft benennt, sind die in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Organe des Europäischen Patentamts verpflichtet, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (*Aquis communautaire*) zu beachten.
2. Vorschriften des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sind insbesondere die im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Bestimmungen des *Acquis communautaire* auf dem Gebiet des Patentwesens.

Artikel 149d
**Besondere Organe des Europäischen
Patentamts**

(1) Die Europäische Gemeinschaft kann, gemäß den Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen dieses Teils, dem Europäischen Patentamt zum Zwecke der Verwaltung der für die Europäische Gemeinschaft erteilten Patente zusätzliche Aufgaben übertragen.

(2) Die Ausführung der in Absatz 1 erwähnten Aufgaben wird der in Artikel 15 lit. d) vorgesehenen Abteilung zur Verwaltung des Gemeinschaftspatents (nachstehend „Verwaltungsabteilung“ genannt) übertragen. Die Leitung dieser Abteilung obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts; Artikel 10 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verwaltungsabteilung ist gemäß der Ausführungsordnung für alle Angelegenheiten des Europäischen Patentamts, die ein für die Europäische Gemeinschaft erteiltes Patent betreffen, zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe des Europäischen Patentamts begründet ist.

(4) Die Verwaltungsabteilung ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung zuständig für die Entgegennahme und öffentliche Zugänglichmachung von fakultativen Übersetzungen, die für die Europäische Gemeinschaft erteilte europäische Patente zum Gegenstand haben.

Artikel 149e

Register für Gemeinschaftspatente

(1) Es wird ein Register für europäische Patente eingeführt, die für die Europäische Gemeinschaft erteilt werden; Dieses wird als "Register für Gemeinschaftspatente" bezeichnet.

(2) Artikel 128 findet auf das Register für Gemeinschaftspatente Anwendung.

(3) Die Verwaltungsabteilung ist für alle Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für Gemeinschaftspatente zuständig. Sie ist gegenüber dem in Artikel 149i genannten engeren Ausschuss des Verwaltungsrats verantwortlich.

(4) In den Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen dieses Teils wird festgelegt, welche Angaben in das Register für Gemeinschaftspatente einzutragen sind.

Artikel 149f

Blatt für Gemeinschaftspatente

(1) Es wird ein Blatt für die für die Europäische Gemeinschaft erteilten Patente eingeführt; es wird als „Blatt für Gemeinschaftspatente“ bezeichnet.

(2) Die Verwaltungsabteilung ist für alle Entscheidungen über Eintragungen im Blatt für Gemeinschaftspatente zuständig. Sie ist gegenüber dem in Artikel 149i genannten engeren Ausschuss des Verwaltungsrats verantwortlich.

(3) In den Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen dieses Teils wird festgelegt, welche Eintragungen in dem Blatt für Gemeinschaftspatente vorzunehmen sind.

Artikel 149g

Gebühren für die Aufrechterhaltung eines für die Europäische Gemeinschaft erteilten europäischen Patents

Die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines für die Europäische Gemeinschaft erteilten europäischen Patents werden gemäß der Ausführungsordnung von der Verwaltungsabteilung verwaltet.(2) Die Einnahmen [aus den Gebühren, die nach der gemäß der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft über das Gemeinschaftspatent angenommenen Ausführungsordnung gezahlt worden sind], abzüglich der Zahlungen an die Europäische Patentorganisation nach Maßgabe von Art. 149i Absatz 2 lit. d), werden nach dem in Absatz 3 vorgesehenen Schlüssel auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verteilt.

(3) Der Artikel 149i genannte engere Ausschuss des Verwaltungsrats legt den Verteilungsschlüssel fest. Bei der Festlegung des Schlüssels wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die in Artikel 40 Absatz 3 des vorgesehenen Kriterien
- b) die Zahl der Benennungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den Anmeldungen zum europäischen Patent. Hierbei wird das dem Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelungen zum Gemeinschaftspatent vorangehende Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Der Verteilungsschlüssel kann durch Beschluss des engeren Ausschusses des Verwaltungsrates geändert werden, welcher auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet. Artikel 149i Absatz 5 findet Anwendung.

Artikel 149h

Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen, die die

Verwaltungsabteilung im Rahmen der in den Artikeln 149e, 149f und 149g vorgesehenen Verfahren trifft, kann bei den Beschwerdekammern Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 149i

Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats

(1) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzen einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats ein. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft sowie ihrer Mitgliedstaaten.

(2) Der engere Ausschuss des Verwaltungsrats ist allein befugt, folgende Vorschriften zu erlassen oder zu ändern:

a) die diesen Teil betreffenden Bestimmungen der Ausführungsordnung in Abweichung von Artikel 33;

b) seine Geschäftsordnung sowie seine Verfahrensregeln; die Vorschriften des Artikels 31 Absatz 3 sind anzuwenden;

c) die haushaltsrechtlichen Durchführungsbestimmungen;

d) den Umfang des der Organisation zu gewährenden Anteils an den Gebühren, die für die Aufrechterhaltung von die Europäische Gemeinschaft benennenden europäischen Patenten erhoben werden;

e) die Bestimmungen zur Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 149g Absatz 2;

f) die Festlegung der Angaben, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung in das Register für Gemeinschaftspatente einzutragen sind;

g) die Festlegung der Eintragungen, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung in dem Blatt für Gemeinschaftspatente vorzunehmen sind.

(3) Die Europäische Gemeinschaft sorgt mittels des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats dafür, dass im Rahmen der

Verfahren vor dem Europäischen Patentamt das einschlägige Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Im Rahmen der in den Artikeln 149e, 149f und 149g vorgesehenen Verfahren kann sich der engere Ausschuss im Sinne einer wirksamen Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts äußern.

(4) Bei der Abstimmung im engeren Ausschuss des Verwaltungsrats verfügt die Europäische Gemeinschaft, ebenso wie jeder Mitgliedstaat, über eine Stimme. Die Bestimmungen des Artikels 36 gelten für diesen Teil nicht.

(5) Die Beschlüsse des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

(6) Das Europäische Patentamt stellt dem Ausschuss das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Präsident des Europäischen Patentamts ist dem engeren Ausschuss gegenüber für die Tätigkeit der Verwaltungsabteilung verantwortlich.

Artikel 149j
**Berücksichtigung der Entwicklung von
Vorschriften des Gemeinschaftsrechts**

Ausschließlich der engere Ausschuss des Verwaltungsrats ist für Änderungen des in Artikel 149c Absatz 2 erwähnten Anhangs zuständig, damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gemeinschaftsrechtsakts oder, wenn ein solcher eine Frist zu seiner Umsetzung vorsieht, zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Frist der Entwicklung des *Aquis communautaire* in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Artikel 149k
**Beziehungen zwischen dem Europäischen
Patentamt und den
Gemeinschaftseinrichtungen**

Das Europäische Patentamt sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für die Umsetzung der das Gemeinschaftspatent betreffenden Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des gemeinschaftlichen Rechtsprechungsorgans.

ZWÖLFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 166

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen:

a) den in Artikel 165 Absatz 1 genannten Staaten;

b) auf Einladung des Verwaltungsrats jedem anderen europäischen Staat.

(2) Jeder ehemalige Vertragsstaat, der dem Übereinkommen nach Artikel 172 Absatz 4 nicht mehr angehört, kann durch Beitritt erneut Vertragspartei des Übereinkommens werden.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

ZWÖLFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 166

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen:

a) den in Artikel 165 Absatz 1 genannten Staaten;

b) auf Einladung des Verwaltungsrats jedem anderen europäischen Staat;

c) **der Europäischen Gemeinschaft.**

(2) **Unverändert**

(3) **Unverändert**

ZENTRALISIERUNGSPROTOKOLL

DERZEITIGER WORTLAUT

ÜBERARBEITETER WORTLAUT

ABSCHNITT IV

Nummer 1

(1)(a) Um den nationalen Patentämtern der Vertragsstaaten des Übereinkommens die Anpassung an das europäische Patentsystem zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat, wenn er es für wünschenswert hält, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz dieser Staaten, in denen das Verfahren in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts durchgeführt werden kann, die Bearbeitung der europäischen Patentanmeldungen, die in der betreffenden Sprache abgefaßt sind, übertragen, soweit nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens in der Regel ein Prüfer der Prüfungsabteilung beauftragt wird. Diese Aufgaben sind im Rahmen des im Übereinkommen vorgesehenen Erteilungsverfahrens durchzuführen; die Entscheidung über diese Anmeldungen trifft die Prüfungsabteilung in ihrer nach Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Zusammensetzung.

(b) Die nach Maßgabe des Buchstabens a übertragenen Arbeiten dürfen nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der eingereichten europäischen Patentanmeldungen betragen; die einem einzelnen Staat übertragenen Arbeiten dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der eingereichten europäischen Patentanmeldungen betragen. Diese Arbeiten werden für einen Zeitraum übertragen, der von der Aufnahme der Tätigkeit des Europäischen Patentamts an gerechnet 15 Jahre beträgt, und werden während der letzten 5 Jahre schrittweise (um grundsätzlich 20 % jährlich) bis auf Null verringert.

ABSCHNITT IV

Nummer 1

(1)(a) Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für wünschenswert hält, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Staaten, in denen das Verfahren in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts durchgeführt werden kann, die Bearbeitung der europäischen Patentanmeldungen, die in der betreffenden Sprache abgefasst sind, übertragen, soweit nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens in der Regel ein Prüfer der Prüfungsabteilung beauftragt wird. Diese Aufgaben sind im Rahmen des im Übereinkommen vorgesehenen Erteilungsverfahrens durchzuführen; die Entscheidung über diese Anmeldungen trifft die Prüfungsabteilung in ihrer nach Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Zusammensetzung.

(b) Der Originaltext wird gestrichen und durch einen neuen Buchstaben b ersetzt.

(b) Der Verwaltungsrat beschließt über die Art, den Ursprung und die Anzahl der europäischen Patentanmeldungen, mit deren Bearbeitung die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines der genannten Vertragsstaaten beauftragt werden kann. Wenn eine Aufgabenübertragung im Sinne dieses Absatzes begründet wird und eine Ausdehnung der Tätigkeit vorgesehen ist, sind die Aspekte Fristen und Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen.

(c) Aufgrund des Buchstabens b beschließt der Verwaltungsrat über die Art, den Ursprung und die Anzahl der europäischen Patentanmeldungen, mit deren Bearbeitung die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines der genannten Vertragsstaaten beauftragt werden kann.

c) Bevor der Verwaltungsrat eine Aufgabenübertragung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a beschließt, muss er sich vergewissern, dass sämtliche Maßnahmen getroffen wurden, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die Qualität der Arbeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben den für die Arbeit des Europäischen Patentamts geltenden Normen entspricht. Werden im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts Aufgaben übertragen und ausgeführt, muss das Amt während des betreffenden Ausführungszeitraums dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Bericht über die Ausführung der Arbeiten vorlegen; dieser Bericht muss eine Bewertung der Wirksamkeit der Kontrolle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten.

(d) Für die Zwecke des Artikels 18 des Übereinkommens können höchstens zwei Mitglieder der Prüfungsabteilung, die mit der der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaates übertragenen Bearbeitung einer Anmeldung betraut wurde, durch technisch vorgebildete Prüfer ersetzt werden, die der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates angehören. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung ist in jedem Fall ein technisch vorgebildeter Prüfer des

(d) Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen werden in ein besonderes Abkommen aufgenommen, das zwischen der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Vertragsstaats und der Europäischen Patentorganisation geschlossen wird.

(e) Ein Patentamt, mit dem ein solches besonderes Abkommen geschlossen worden ist, kann bis zum Ablauf des Zeitraums von 15 Jahren eine Tätigkeit als eine mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Zusammenarbeitsvertrag ausüben.

Nummer 2

(2)(a) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, daß dies mit dem guten Funktionieren des Europäischen Patentamts vereinbar ist, so kann er, um Schwierigkeiten abzuheben, die für bestimmte Vertragsstaaten aus der Anwendung von Nummer 2 erwachsen können, den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz dieser Staaten die Aufgabe übertragen, Recherchen für europäische Patentanmeldungen durchzuführen, sofern deren Amtssprache eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts ist und diese Behörden die Voraussetzungen erfüllen, um gemäß den im Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Bedingungen als internationale Recherchenbehörde ernannt zu werden.

Europäischen Patentamts.

(e) Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen werden in ein besonderes Abkommen aufgenommen, das zwischen der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Vertragsstaats und der Europäischen Patentorganisation geschlossen wird. **Ein solches Abkommen enthält unter anderem Vorschriften darüber, dass die Ausführung der übertragenen Arbeiten den beim Europäischen Patentamt geltenden Qualitätsnormen entsprechen muss; in den Vorschriften sind auch die Fristen für die Ausführung der übertragenen Arbeiten festgelegt und die Voraussetzungen genannt, die im Interesse einer wirksamen Qualitätskontrolle erfüllt sein müssen.**

(f) **Ein Patentamt, mit dem ein solches besonderes Abkommen geschlossen worden ist, kann eine Tätigkeit als eine mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Zusammenarbeitsvertrag ausüben.**

Nummer 2

(2)(a) **Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für wünschenswert hält, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz derselben Staaten, in denen das Verfahren in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts durchgeführt werden kann, die Aufgabe übertragen, Recherchen für europäische Patentanmeldungen durchzuführen, die in der betreffenden Sprache abgefasst sind, sofern diese Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz befugt sind, gemäß den im Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Bedingungen als internationale Recherchenbehörde tätig zu werden.**

(b) Bei diesen Arbeiten, die unter der Verantwortung des Europäischen Patentamts durchgeführt werden, hat sich die betreffende Zentralbehörde an die für die Erstellung des europäischen Recherchenberichts geltenden Richtlinien zu halten. **(b) Unverändert**

(c) Die Bestimmungen dieses Abschnitts Nummer 1 Buchstaben b, c und e sind entsprechend auf Nummer 2 anzuwenden.

ANHANG ZU DEN VORSCHRIFTEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Das in Artikel 149c des Europäischen Patentübereinkommens in Bezug genommene Gemeinschaftsrecht umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- **die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen**
- **die Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel**
- **die Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel.**